

- TEXTL. FESTSETZUNGEN:**
- Die Ansiedlung einer an sich nicht zulässigen Betriebsanlage im Bereich der Ausweisung:
 GI - 08 [90] eingeschränkte Nutzung gemäß § 8 in Verbindung mit § 1(4-7) Bau NV, ist gemäß § 31 (1) BBauG als Ausnahme zulässig, wenn auf der Grundlage eines Gutachtens durch technische Maßnahmen der Immissionsschutz entsprechend den Vorschriften des BImSchG erfüllt ist.
 - Garagen, Stellplätze und untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, die zu begrünen und landschaftsgärtnerisch zu gestalten sind, sind nicht zulässig.
 - Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die zu begrünen und landschaftsgärtnerisch zu gestalten sind, sind Zu- und Abfahrten zulässig.
 - Die Berechnung der Baumasse kann unter Berücksichtigung des § 21 a der Bauabstandsverordnung 1977 vorgenommen werden.
 - Im Bereich der Ausweisung für die Forstwirtschaft sind Forstgebietspläne im Verband von 1,0 x 1,0 m zu erstellen.
 - Die Aufschüttungsflächen sind mit einer Graskulturformierung in einer Torfmulde anzuspritzen und mit Forstgehölzen im Verband von 1,0 x 1,0 m zu bepflanzen.

Ersetzt durch Beb. Plan 76 i.Änd.
(s. Amtsblatt vom 4.02.1993)

Anschluss Blatt 2

Bebauungsplan 76

Gebiet: Möllerhalde
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung sowie ein Grundstücks- u. Eigentümerverzeichnis

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Begrenzung v. Fahr- u. Wegen
- Freileitung
- Abwasserschacht
- Baum
- Latene
- Höhe über NN

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Begrenzungslinien**
- Straßenbegrenzungslinie
 - Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie zuzü. Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie zuzü. Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulflächen
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
- Reine Wohngebiete
 - Allgem. Wohngebiete
 - Mischgebiete
 - Kerngebiete
 - Gewerbegebiete
 - Geschlossene Bauweise
 - Offene Bauweise
 - Offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 - Industriegebiete
 - Sondergebiete
- Zahl der Vollgeschosse**
- Zahl d. Vollgesch. als Höchstgrenze
 - Zahl d. Vollgesch. zwingend
 - Grundflächenzahl
 - Geschflächenzahl
 - Baumassenzahl
 - Offene Bauweise
 - Geschlossene Bauweise
 - Offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 - Industriegebiete
 - Sondergebiete

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Verwaltungsgebäude
- Kinderkrippen
- Kinderkassen
- Kinderkassen
- Schule
- Kirche
- Jugendheim
- Jugendherberge
- Schutzraum

Flächen

- Flächen f. Aufschüttungen mit Pflanzholz
- Flächen f. d. Forstwirtschaft
- Flächen f. Land- od. Forstwirtschaft
- Offent. Grünfläche
- Parkanlage
- Badplatz
- Friedhof
- Dauerklingärten
- Sportplatz
- Spießplatz
- Wasserbehälter
- Umformstation
- Trafostation
- Pumpwerk
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Gasdruckregulation

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Offent. Verkehrsfläche
- Offent. Parkfläche
- Verkehrsunfallfläche
- Stellplätze
- Garagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Sonstige Signaluren

- Grenzen gef. Fahr- und Wege
- Fahrbahnachse
- Vorgeschlagene Aufteilung und Gebäudeumrisse
- gepl. Abwasserschacht

Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
- Flächen für Bahnanlagen
- Grenze des Sanierungsgebietes
- Abzubrechende bauliche Anlagen gem § 10 (1) StBauFG

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.8.1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauabstandsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) der Planungsverordnung vom 21.4.1970 (G.V. NW. 1970 S. 599) und § 103 der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (G.V. NW. S. 67; RGV NW. 95) sowie geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (G.V. NW. S. 265).

Im Übrigen sind die Karten- und Planzeichen der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungspläne in NW (Zeichenvorschrift) vom 20.10.1978 und der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planschaltens (Planzeichenvorschrift) vom 19. Jan. 1985 angewendet.

Blatt 1
Stadt Gladbeck
Gemarkung Gladbeck
Flur 120, 121, 122
Maßstab: 1:1000



Vermessungsamt
Städt. Oberverm.-Rat
(Hadrich)

Angelernt nach Katasterunterlagen und Feldvergleich
Gladbeck, den 30.8.1979

Stadtbaurat
(Dr. Hahn)

Für die techn. Richtigkeit des Planungsentwurfs:
Gladbeck, den 30.8.1979

Stadtbaurat
(Röke)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanentwurfes gemäß § 2a Abs. 1 Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) am 14.9.1979 beschlossen.
Gladbeck, den 12.6.1980

Der Rat der Stadt Gladbeck hat die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanentwurfes gemäß § 2a Abs. 1 Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) bis 8.1.1980 beschlossen.
Gladbeck, den 12.6.1980

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 2a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 5.1.1981 bis 8.1.1981, einschließlich zu jedem Monatsende öffentlich ausliegen.
Gladbeck, den 12.6.1980

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat
(Dr. Hahn)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat diesen Bebauungsplan am 6.6.1980 gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung beschlossen, einschließlich der in blauer Farbe dargestellten Änderung.
Gladbeck, den 12.6.1980

Oberbürgermeister
(Röke)

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 24.10.1980 an Nr. 3/80 (StBauFG 1/7) genehmigt worden.
Möller, den 24.10.1980

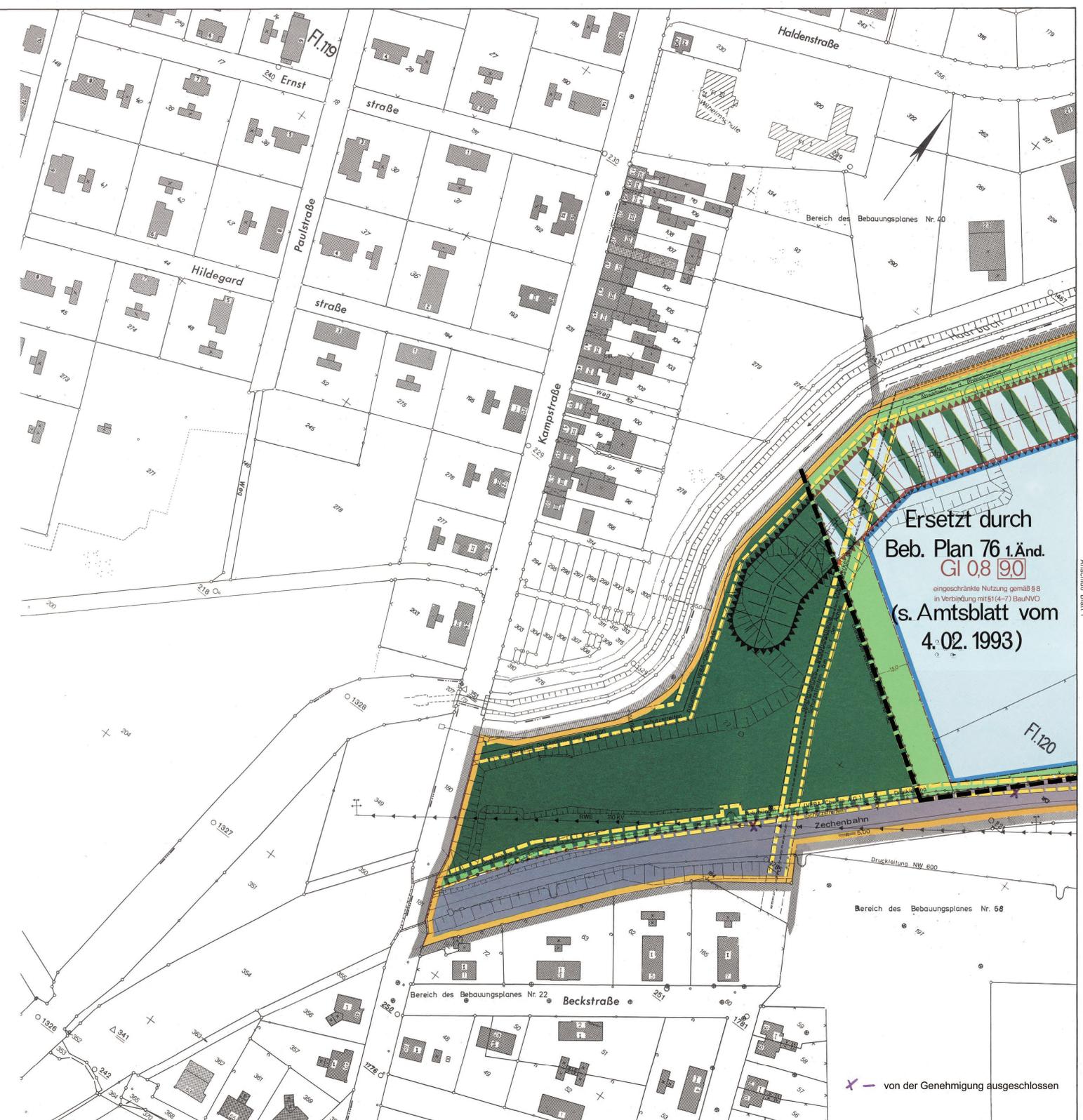
Der Regierungspräsident
i.V.
Regierungsbaumeister
(Dudziak)

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) im Amtsblatt Nr. 200 der Stadt Gladbeck vom 14.11.80 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden.
Mit dem Tag der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Gladbeck, den 12.11.1980

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat
(Kannacher)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.





Ersetzt durch
Beb. Plan 76 1.Änd.
GI 08 90
 eingeschränkte Nutzung gemäß § 8
 in Verbindung mit § 14-17 BauNVO
 (s. Amtsblatt vom
4.02.1993)

von der Genehmigung ausgeschlossen

Bebauungsplan 76

Gebiet: Möllerhalde
 Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung sowie ein Grundstücks- u. Eigentümerverzeichnis

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Begrenzung v. Fahr- u. Wegen
- Freileitung
- Abwasserschacht
- Baum
- Laterne
- Höhe über NN

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- ### Begrenzungslinien
- Straßenbegrenzungslinie
 - Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie zuzü Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie zuzü Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulinien
 - Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- ### Art und Maß der baulichen Nutzung
- Kleinsiedlungsgebiete
 - Reine Wohngebiete
 - Allgemein Wohngebiete
 - Mischgebiete
 - Kerngebiete
 - Gewerbegebiete
 - Industriegebiete
 - Sondergebiete
- ### Zahl der Vollgeschosse
- Zahl d. Vollgesch., als Höchstgrenze
 - Zahl d. Vollgesch., zwingend
 - Grundflächenzahl
 - Geschäftszahl
 - Baumassenzahl
 - Bauweise
 - Offene Bauweise
 - Geschlossene Bauweise
 - Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
- ### Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
- Flachdach
 - Dachneigung
 - Stettdach
 - Einrichtung
 - Festsetzung der jeweiligen Art
 - Verwaltungsgebäude
 - Kindertagesstätte
 - Kinderkrippen
 - Schule
 - Kirche
 - Jugendheim
 - Jugendherberge
 - Schutzraum
- ### Flächen
- Flächen f. Aufschüttungen mit Pflanzgut
 - Flächen f. Land- od. Forstwirtschaft
 - Flächen f. Land- od. Forstwirtschaft
 - Offent. Grünfläche
 - Parkanlage
 - Badeplatz
 - Friedhof
 - Dauerklingarten
 - Sportplatz
 - Spielfeld
 - Gaswerk
 - Wasserbehälter
 - Umformstation
 - Trafostation
 - Pumpwerk
 - Fernheizwerk
 - Wasserwerk
 - Gasdruckregulation
- ### Erschließungs- und Verkehrsflächen
- Offent. Verkehrsfläche
 - Offent. Parkfläche
 - Verkehrsgrünfläche
 - Stellplätze
 - Garagen
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- ### Sonstige Signaturen
- Grenze gepfl. Fahrbund und Wege
 - Fahrbahnachse
 - Vorgeschlagene Aufteilung und Gebäudemasse
 - gepl. Abwasserschacht
- ### Nachrichtliche Übernahmen
- Grenze der Verbandsgrünfläche
 - Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
 - Flächen für Bahnanlagen
 - Grenze des Sanierungsgebietes

Blatt 2
Stadt Gladbeck
 Gemarkung Gladbeck
 Flur 120, 121, 122
 Maßstab: 1:1000

Angelernt nach Katasterunterlagen und Feldvergleich
 Gladbeck, den 30.8.1979
 Vermessungsamt
 Stadt Gladbeck
 (Hadrich)

Für die techn. Richtigkeit des Planungsentwurfs:
 Gladbeck, den 30.8.1979
 Stadtbaurath
 (Dr. Hahn)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetzes vom 22.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 12.11.1971 beschlossen.
 Gladbeck, den 12.6.1980
 Oberbürgermeister
 (Röken)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanentwurfes gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) am 14.9.1979 beschlossen.
 Gladbeck, den 12.6.1980
 Oberbürgermeister
 (Röken)

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) am 14.9.1979 in der Zeit vom 5.3.1910 bis 8.4.1980, einschließlich zu jedermann Einsicht öffentlich ausliegen.
 Gladbeck, den 12.6.1980
 Der Oberstadtdirektor
 Stadtbaurath
 (Dr. Hahn)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat diesen Bebauungsplan am 5.6.1980 gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzungsbeschluss einstimmig und mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen.
 Gladbeck, den 12.6.1980
 Der Oberbürgermeister
 (Röken)

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) im Amtsblatt Nr. 2/60 der Stadt Gladbeck vom 14.11.80 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden.
 Gladbeck, den 24.10.1980
 Der Regierungspräsident
 Regierungsbaurath
 (Dutziak)

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) im Amtsblatt Nr. 2/60 der Stadt Gladbeck vom 14.11.80 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden.
 Gladbeck, den 17.11.1980
 Der Oberstadtdirektor
 Stadtbaurath
 Erster Beigeordneter
 (Kannacher)

Rechtsgrundlagen:
 §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1783) und der Planungsänderungsverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (G.V. NW 1970 S. 299) und § 103 der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (G.V. NW S. 98/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (G.V. NW S. 264).
 Im übrigen sind die Karten- und Planzeichen der Zeichenschrift für Katasterkarten und Vermessungsskizzen in NW (Zeichenvorschrift) vom 20.12.1976 und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanlinie sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift) vom 19. Jan. 1965 angewendet.
 Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.